

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

DAS ANGEBOT

Angebote sind für uns freibleibend und unverbindlich. Kaufverträge werden erst durch die Auftragsbestätigung verbindlich. Die zu den Auftragsbestätigungen gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

DER UMFANG DER LIEFERUNG

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

DER PREIS UND DIE ZAHLUNG

1. Die Preise gelten soweit nicht anders angegeben ab Werk einschließlich Verladung im Werk.
2. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
3. Sollte nichts anderes vereinbart sein, sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt der Rechnung netto ohne Abzug zahlbar.
4. Bei Zahlungsverzug werden ab dem 30.Tag nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung Verzugszinsen in Höhe 5% über den jeweiligen gültigen Bundesbankdiskontsatz auf die überfällige Forderung berechnet.
5. Im Falle uneinbringbarer Forderungen können wir die Herausgabe der mit Dritten abgeschlossenen Verkaufs- und Eigentumsverträge verlangen. Diese und auch andere Forderungen tritt der Käufer bis zur endgültigen Bezahlung der gelieferten Ware an uns ab.
6. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn uns Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so werden alle unsere Forderungen, auch soweit wir dafür Wechsel entgegengenommen haben, sofort fällig.
7. Werden die gekauften Gegenstände von dritter Stelle gepfändet, ist der Käufer verpflichtet, den Vollstreckungsbeamten auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unter Vorlage des Pfändungsprotokolls Mitteilung zu machen.
8. Die Zahlung hat in deutscher Währung nach den jeweiligen vereinbarten Bedingungen zu erfolgen. Das Zurückhalten von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen von uns bestrittenen Gegenansprüche des Käufers sind nicht statthaft.

DIE LIEFERZEIT

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang seiner vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Lieferungsgegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unseres Einflusses liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder die Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferern eintreten.
4. Wenn dem Käufer wegen einer von uns nicht verschuldeten Verzögerung Schaden entsteht, so ist er nicht berechtigt eine Verzugsentschädigung zu fordern.
5. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch Lagerung entstandenen Kosten, mindestens 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages, für jeden Monat berechnet.
6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflicht des Käufers voraus. Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Sollte eine solche Versicherung gewünscht werden, ist dies vom Käufer bei Auftragserteilung schriftlich anzuzeigen.
7. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr, vom Tage der

Versandbereitschaft ab, auf den Käufer über, jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherung zu bewirken, wenn dieser das verlangt.

8. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie wesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer entgegenzunehmen. Beanstandungen an ausgelieferten Gegenständen sind bei der Annahme auf dem Frachtbrief zu vermerken oder spätestens 7 Tage nach Empfang schriftlich bei uns und der anliefernden Spedition zu reklamieren. Sonst gilt die Lieferung als angenommen.

DER EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung, der aus der Geschäftsverbindung entstandenen Gesamtverbindlichkeiten, unser Eigentum. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Der Käufer ist zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er uns hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen.
3. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung in Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich in unserem Eigentum stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt, die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen, in voller Höhe an uns ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer nach Verarbeitung in Verbindung mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen sind wir auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und die der Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.
4. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung durch Vorbehaltsware nimmt der Käufer für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache, im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und dieses unentgeltlich für uns verwahrt.
5. Der Käufer darf die gelieferte Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand, muss der Käufer auf unser Eigentum hinweisen, uns unverzüglich benachrichtigen und uns Hilfe zur Wahrung unserer Rechte leisten.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Herausgabe unserer Vorbehaltsware zu verlangen und uns den Besitz an ihr zu verschaffen bzw. die Abtretung von Herausgabeansprüchen des Käufers gegen Dritte zu verlangen.
7. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

DER GEFAHRÜBERGANG UND DIE ENTGEGENNAHME

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer der Ware auf den Käufer über. Bei Anlieferung durch uns tragen wir die Gefahr bis zur Anlieferung an der Empfangsstelle. Das gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Einfuhr und Aufstellung übernommen haben.

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

DIE GEWÄHRLEISTUNG

Inlandslieferung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr, gerechnet von Gefahrübergang an. Während dieser Zeit haftet die Verkäuferin für die bei Übergabe der Sache vorhandenen Mängel, die die nach dem Vertrag vorausgesetzte Tauglichkeit der Sache wesentlich beeinträchtigen.

Im Falle von Mängeln im Sinne von a) ist der Verkäufer nach seinem Ermessen berechtigt, Teile der Sache oder die Sache insgesamt neu zu liefern oder die Sache zu reparieren. Der Verkäufer trägt die hierdurch entstehenden unmittelbaren Kosten (Lieferung und Montage der neuen Sache oder eines Teils dieser Sache, Kosten der Reparatur); gleichfalls trägt er die Kosten des Versands. Die Geltendmachung weiterer Schäden ist ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist für die vorstehend genannten Mängelbeseitigungsarbeiten beträgt 3 Monate; sie läuft mindestens bis zum Ende der Frist gemäß a). Der Käufer ist verpflichtet, alle 6 Monate, gerechnet ab der Übergabe, den Kaufgegenstand zu warten. Über die Durchführung der Wartung hat er einen Wartungsnachweis erstellen zu lassen. Tritt während der Gewährleistungszeit ein Mangel auf, der auf die Nichteinhaltung der regelmäßigen 6-monatigen Wartung zurückzuführen ist, sind die Ansprüche nach Ziffer 1 a-f) ausgeschlossen.

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Unterbleibt die Anzeige, gilt die Ware als genehmigt. (§ 377 HGB)

Erfolgt nach Meldung des Mangels die Beseitigung des Mangels durch den Verkäufer nicht, ist diesem eine angemessene Frist mit der Aufforderung zu setzen, den Mangel zu beseitigen. Geschieht dies nicht, sind Ansprüche gegen den Verkäufer ausgeschlossen.

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die ihre Ursache in nachfolgenden Gründen haben: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage und/oder Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austausch von Werkstoffen, mangelhafter Baugrund, chemische oder elektrische Einflüsse sowie seitens des Käufers oder Dritte unsachgemäß vorgenommene Instandsetzungsarbeiten.

Nach Ablauf der unter a) genannten Frist ist der Käufer beim Kauf eines Neuprodukts für die Dauer eines weiteren Jahres berechtigt, bei Auftreten eines Mangels im Sinne a) die Lieferung eines Ersatzteiles zu verlangen. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Verkäufers. Punkt c) gilt entsprechend. Weitere Ansprüche des Käufers bestehen nicht.

g) Weitergehende Ansprüche als die unter a) bis f) genannten Ansprüche sind ausgeschlossen.

Auslandslieferung

Bezüglich ins Ausland gelieferte Ware gilt die Regelung unter Ziffer 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zuverfügungstellung des Ersatzproduktes oder der Ersatzteile frei Deutsche Grenze erfolgt.

DAS RECHT DES KÄUFERS AUF RÜCKTRITT

1. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Käufer kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat.

2. Liegt Leistungsverzug vor, und gewährt uns der Käufer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Käufer ebenfalls zum Rücktritt berechtigt.

3. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar insbesondere auch auf Ersatz von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

DAS RECHT DES LIEFERERS AUF RÜCKTRITT

1. Wir haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn unvorhergesehene Ereignisse uns die Ausführung des Auftrages unmöglich machen.

2. Soweit dies der Fall ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen solchen Rücktritts bestehen nicht,

3. Wollen wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so müssen wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Käufer mitteilen.

DER GERICHTSSTAND

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten sind die für Bonn maßgeblichen Gerichte zuständig. Wir sind auch berechtigt, den Käufer dort zu verklagen, wo ein Gerichtsstand für ihn nach den allgemeinen Vorschriften begründet ist. Es gilt deutsches Recht.

DER DATENSCHUTZ

Wir sind berechtigt, bezüglich der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltene Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung gemäß Bundesdatenschutzgesetz, dass persönliche Daten über den Kunden mittels EDV gespeichert und weiterverarbeitet werden.

DIE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine Vereinbarung zu treffen, die dem Gewollten am nächsten kommt.

Stand 13.10.2004